

mer abberufen werden konnten. Der Beschluß bedurfte einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Abgeordneten.

Nach Art. 132 konnten die Richter des Obersten Gerichtshofes und der Oberste Staatsanwalt von der Volkskammer abberufen werden, »wenn sie gegen die Verfassung und die Gesetze verstoßen oder ihre Pflichten als Richter oder als Staatsanwalt gröblich verletzen«. Die Abberufung durfte nur nach Einholung des Gutachtens eines bei der Volkskammer zu bildenden Justizausschusses erfolgen.

Eine Bestimmung über die Abberufung des Vorsitzenden des NVR der DDR enthielt weder die Verfassung von 1949, noch enthält sie das Gesetz über die Bildung des NVR der DDR vom 10.2.1960².

- 2 2. Gegenüber dem Entwurf erfuhr Art. 50 keine Änderung.

II. Die Wahl der obersten Staatsorgane

- 3 1. Art. 50 konkretisiert für die oberste Ebene der Staatsorganisation Art. 5 Abs. 2 Satz 1. Im System der Staatsorgane bildet die Volkskammer die »Grundlage« der obersten Staatsorgane. Es entspricht dem Strukturprinzip der Gewalteneinheit (s. Rz. 21-32 zu Art. 5), daß es kein oberstes Staatsorgan gibt, das nicht von der Volkskammer gebildet wird.

- 4 2. Im Gegensatz zu Art. 67 Abs. 1 sind in Art. 50 die Stellvertreter des Vorsitzenden des Staatsrates und der Sekretär des Staatsrates nicht genannt. Offenbar liegt hier eine Ungenauigkeit bei der Redaktion vor. Denn es kann keinem Zweifel unterliegen, daß auch die Stellvertreter des Vorsitzenden und der Sekretär von der Volkskammer zu wählen sind.³

3. Vorschlagsrecht.

- 5 a) Für die Wahl des Vorsitzenden und der Mitglieder des Staatsrates legte die Verfassung zunächst nicht fest, wer die Vorschläge zu machen hatte. Durch die Suprematie der SED in der Volkskammer (s. Rz. 5 zu Art. 48) war aber schon immer gesichert, daß der Vorschlag von ihren höchsten Gremien stammte und ihm auch gefolgt wurde. Seit der Verfassungsveränderung von 1974 wird durch den neuen Abs. 3 des Art. 67 bestimmt, daß die stärkste Fraktion der Volkskammer, d. h. in der Verfassungswirklichkeit wegen der Eigenart des Wahlsystems (s. Rz. 15 ff. zu Art. 22) die Fraktion der SED, den Vorschlag für die Wahl des Vorsitzenden des Staatsrates zu unterbreiten hat. Hinsichtlich der Mitglieder des Staatsrates gibt es eine entsprechende Festlegung nicht. Auf der konstituierenden Sitzung der Volkskammer vom 29.10.1976 unterbreitete der amtierende Präsident der Volkskammer den Vorschlag des Zentralkomitees der SED, des Demokratischen Blocks und der anderen Fraktionen der Volkskammer für die Wahl der Mitglieder des Staatsrates (Neues Deutschland vom 30./31.10.1976). Entsprechend wurde auch auf der konstituierenden Sitzung der Volkskammer am 25.6.1981 verfahren (Neues Deutschland vom 26.6.1981).
- 6 b) Vor der Wahl des Vorsitzenden des Ministerrats und der Mitglieder dieses Organs wird der Vorsitzende vorgeschlagen und mit der »Bildung« des Ministerrates beauftragt. Erst nach dessen Bildung werden der Vorsitzende und die Mitglieder des Ministerra-